



Abtretung von Aneignungsrechten gegen Entschädigung

Erholungsfläche (2 Grundstücke), insg. 965 m², 17098 Friedland, LK MSE
Exposé



Inhalt

1. Beschreibung.....	3
1.1. Lage und Besonderheiten	3
1.2. Katasterangaben	3
1.3. Objektbeschreibung	3
1.4. Grundstücksbezogene Rechte, Belastungen, Nutzungen	4
1.5. Bauplanungsrecht, Denkmalschutz, Naturschutz	4
1.6. Erschließungszustand	4
2. Verfahren.....	5
2.1. Allgemeine Informationen	5
2.2. Vordruck zur Angebotsabgabe	6
3. Anlagen.....	7
Lageplan	7

1. Beschreibung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist bereit, sein Aneignungsrecht gegen Entschädigung an den nachfolgend bezeichneten herrenlosen Grundstücken abzutreten.

Wird das Eigentum an einem Grundstück gem. § 928 Abs. 1 BGB aufgegeben, besteht für den Fiskus des Bundeslandes, in dessen Gebiet das Grundstück liegt, das Recht, sich das herrenlose Grundstück anzueignen (§ 928 Abs. 2 BGB).

Mit diesem Bieterverfahren ist kein Verzicht auf die Ausübung des Aneignungsrechts verbunden.

1.1. Lage und Besonderheiten

Die herrenlosen Grundstücke liegen in der Gemarkung Friedland in der amtsangehörigen Gemeinde Friedland. Friedland ist eine Kleinstadt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, im Osten Mecklenburg-Vorpommerns.

1.2. Katasterangaben

Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Erholungsfläche	Friedland	17	188/2	664 m ²
Erholungsfläche	Friedland	17	189/2	301 m ²

1.3. Objektbeschreibung

Bei den betreffenden Flurstücken handelt es sich um Erholungsflächen. Die Flurstücke liegen dabei innerhalb einer aus mehreren Flurstücken bestehenden Kleingartenanlage und verfügen über keine direkte Zuwegung bzw. Anbindung.

Das Land weist darauf hin, dass die Grundstücksgrenzen nicht vor Ort konkret festgestellt worden sind. Der Annehmende der Abtretung übernimmt eine etwaige Klärung der Sach- und Rechtsverhältnisse auf eigene Kosten. Regressansprüche gegen das Land sind ausgeschlossen.

Die Flurstücke sind nicht versichert.

Das Aneignungsrecht am Grundstück wird abgetreten, wie es liegt und steht, das heißt für Zustand und Nutzbarkeit der Grundstücke wird keine Gewähr übernommen. Die Einholung von erforderlichen Genehmigungen für wie auch immer beabsichtigte Nutzungen des Grundstücks ist alleinige Sache des Annehmenden der Abtretung.

1.4. Grundstücksbezogene Rechte, Belastungen, Nutzungen

Die Flurstücke sind in den jeweiligen Grundbüchern in Abt. II und III unbelastet.

Eine Eintragung im Altlastenkataster gemäß Auskunft vom 23.03.2026 ist nicht bekannt (Anlage 2).

Eine Eintragung im Baulastenkataster gemäß Auskunft vom 26.03.2026 ist ebenfalls nicht bekannt (Anlage 3).

1.5. Bauplanungsrecht, Denkmalschutz, Naturschutz

Für die Grundstücke sowie den umliegenden Bereich liegt kein Bebauungsplan bzw. keine Satzung zur Schaffung von Baurecht vor. Im Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Kleingarten gekennzeichnet.

Prüfungen zu einem ggf. bestehenden Denkmal- bzw. Naturschutz wurden nicht eingeholt.

1.6. Erschließungszustand

Die Flurstücke sind im Sinne des BauGB nicht erschlossen.

Inwieweit Leitungen vorhanden und verwendungsfähig sind, ist dem Land nicht bekannt.

Die Beschaffung etwaig fehlender Leitungen, deren Errichtung und Verlegung obliegt und erfolgt in eigener Zuständigkeit und auf Kosten des Annehmenden der Abtretung.

Zu erwartende Erschließungskosten und Ausbaubeiträge sind dem Land nicht bekannt.

2. Verfahren

2.1. Allgemeine Informationen

Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Die genannten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es handelt sich um ein öffentliches Bieterverfahren - Abtretung gegen Gebot.

Dieses Verfahren ist nicht mit den Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) vergleichbar.

Die Abtretung ist für das Land freibleibend, d.h. es besteht keine Verpflichtung zur Abtretung an den Höchstbietenden oder einen sonstigen Bieter. Gleitgebote oder Gebote mit einer Bedingung werden nicht berücksichtigt. Die Abtretung erfolgt unter Ausschluss jeder Haftung des Landes. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Sämtliche, im Zusammenhang mit der Gebotsabgabe und der Abtretung stehenden Kosten trägt der Bietende/Annehmende der Abtretung.

Bitte nutzen Sie zur Abgabe Ihres Angebots beiliegenden Vordruck und kennzeichnen Sie den Briefumschlag wie folgt:

Gebot - nicht öffnen!

AZ: IV-VV 2000-18/05-F-038

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Staatshochbau und Liegenschaften
IV 430 i
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Mindestgebot: 2100,00 EUR

Termin zur Angebotsabgabe: 11.05.2026 (Posteingang der Angebote!)

Besichtigung: Grundstücke sind frei zugänglich

2.2. Vordruck zur Angebotsabgabe

Abgabefrist: 10.05.2026

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Staatshochbau und Liegenschaften
IV 430 I
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Entschädigungsangebot: IV-VV 2000-18/05-F-038

Interessenten

Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon		
E-Mail		

Angebot

	Ihr Entschädigungs- angebot (in EUR)	Entschädigungsangebot (in Worten)
Aneignungsrecht an Erholungsflächen Friedland Gemarkung Friedland, Flur 17, Flurstücke 188/2 und 189/2		

Datenschutzinformationen

Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung M-V und die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten. Die Hinweise dazu finden Sie unter <https://www.sbl-mv.de/datenschutzerkl%C3%A4rung-f%C3%BCr-www-sbl-mv-de+2400+1026562>.

Wie sind Sie auf das Angebot aufmerksam geworden?

www.sbl-mv.de

Ort, Datum

Unterschrift

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin
www.sbl-mv.de/immo

Ansprechperson Verkauf:

Karsten Mau

☎ 0385 – 588 14832

✉ Karsten.Mau@fm.mv-regierung.de

3. Anlagen

Lageplan

